

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

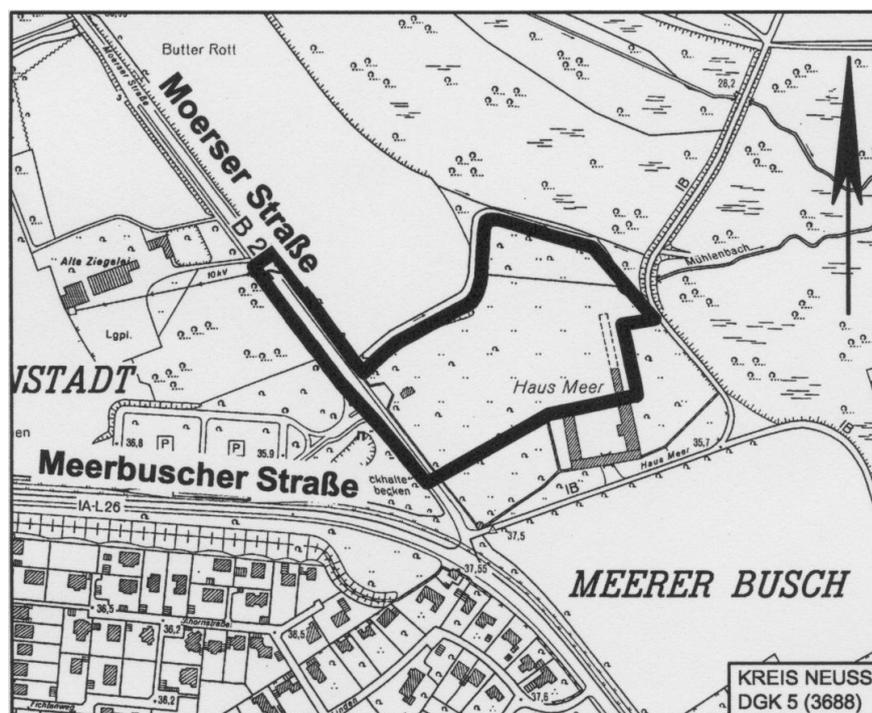
## **Beratungsvorlage**

zu TOP 2.2 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 16. August 2007

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 in Meerbusch-Büderich, Haus Meer; Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der Begründung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 in Meerbusch-Büderich, Haus Meer, einschließlich des aufzuhebenden Planes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



**Begründung:**

Den Aufstellungsbeschluss (= Einleitung des Verfahrens) für die Aufhebung hat der Rat der Stadt am 28. November 2002 einstimmig gefasst. Der Beschluss wurde am 29. Januar 2003 bekanntgemacht.

Den Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung fasste der APWL am 26. Februar 2003 einstimmig.

Am 10. April 2003 wurde im APWL über ein Werkstattverfahren beraten.

Das Werkstattverfahren wurde mit der Abschlusspräsentation und der Sitzung der Empfehlungskommission am 5./6. Dezember 2003 beendet.

Danach erfolgte die Erarbeitung von Vorentwürfen für den Bebauungsplan Nr. 247 und die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes -FNP-. Aus arbeitsökonomischen Gründen wurde auf eine separate Fortführung des Aufhebungsverfahrens verzichtet, so dass mit dem Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 247 und die 66. FNP-Änderung im APWL am 24. August 2006 auch ein neuer Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 erfolgte.

Diese wurde dann vom 18. bis 26. Oktober 2006 für alle drei Verfahren durchgeführt. Über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen hat der APWL am 6. März 2007 entschieden.

Um das Verfahren fortführen zu können, ist nunmehr der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erforderlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Belange von Nachbargemeinden sind nicht berührt.

**Lösung:**

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu entscheiden.

Dieter S p i n d l e r